

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Außerplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 06 02 – Allgemeine Bewilligungen – (apl.) Titel 686 11 – Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Asylangelegenheiten

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen
vom 9. Juni 1993 – II C 4 – I 0290/1 – 6/93:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers des Innern meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 06 02 (apl.) Titel 686 11 – Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Asylangelegenheiten – eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 40 000 000 DM gegen Einsparung bei Kapitel 06 02 Titel 686 11 zu leisten.

Der Mehrbedarf dient der Erfüllung der Verpflichtung aus § 2 des Protokolls vom 7. Mai 1993 zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen.

Die erforderlichen Ausgaben sind im Nachtragshaushalt 1993 veranschlagt. Wegen der von polnischer Seite geforderten Vertragsgestaltung kann die Verkündung des Nachtragshaushalts 1993 nicht abgewartet werden.

Die Mehrausgabe war zur Einhaltung des Vertrages unabweisbar.

